

Coronaverordnung vom 27.12.2021

Am 16. September 2021 trat ein dreistufiges Warnsystem in Kraft. Diese wurde nun um die Alarmstufe II ergänzt. Im folgenden sind finden Sie die aktualisierten Regelungen mit Stand 27. November 2021. Dies bedeutet, dass es strengere Regelungen bei abzeichnender Überlastung der Krankenhäuser geben wird.

Warnstufe: Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an zwei Werktagen in Folge den Wert von **1,5** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von **250** erreicht oder überschreitet.

Alarmstufe I: Die Alarmstufe I wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an zwei Werktagen in Folge den Wert von **3,0** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von **390** erreicht oder überschreitet.

Alarmstufe II: Die Alarmstufe II wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei Werktagen in Folge den Wert von **6,0** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von **450** erreicht oder überschreitet.

Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
Grundsätzlich ist in allen Stufen ein Hygienekonzept und die Datenverarbeitung erforderlich. Generell gilt in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann, die Maskenpflicht. Die folgenden Regelungen sind im Training und bei Wettkämpfen anzuwenden.			
In geschlossenen Räumen* gilt die 3G-Regelung. Nicht-immunisierte Personen müssen einen negativen Schnelltest nachweisen (gilt auch für ehrenamtlich Tätige, z.B Trainerinnen und Trainer)	In geschlossenen Räumen* gilt die 3G-Regelung. Nicht-immunisierte Personen müssen einen negativen PCR-Test nachweisen (gilt auch für ehrenamtlich Tätige, z.B Trainerinnen und Trainer)	In geschlossenen Räumen* gilt die 2G-Regelung (gilt auch für ehrenamtlich Tätige, z.B Trainerinnen und Trainer)	In geschlossenen Räumen* gilt die 2G+-Regelung (gilt auch für ehrenamtlich Tätige, z.B Trainerinnen und Trainer)
Im Freien ohne 3G-Regelung (gilt auch für ehrenamtlich Tätige, z.B Trainerinnen und Trainer)	Im Freien gilt die 3G-Regelung. Nicht-immunisierte Personen müssen einen negativen Schnelltest nachweisen. (gilt auch für ehrenamtlich Tätige, z.B Trainerinnen und Trainer)	Im Freien gilt die 2G-Regelung (gilt auch für ehrenamtlich Tätige, z.B Trainerinnen und Trainer)	Im Freien gilt die 2G-Regelung (gilt auch für ehrenamtlich Tätige, z.B Trainerinnen und Trainer)

Erleichterte Zutritts- und Testnachweisregelungen

- Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht

In den Ferien Ausnahme bei Sportausübung in geschlossenen Räumen:

- in Alarmstufe 2 Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahre

- in Basis-, warm-, und Alarmstufe 1 Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und 18 Jahren

- Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler: 3G

Zuschauerregelungen bei Sportveranstaltungen

Zutritt:	Zutritt:	Zutritt:	Zutritt:
-in geschlossenen Räumen: 3G -im Freien: 3G > ab 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern oder >bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5m	- in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - Im Freien: 3G	- in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G - Maximal 50% Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen	- in geschlossenen Räumen: 2G+ - im Freien: 2G+ - Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50% der Kapazität aber nicht mehr als 500 Zuschauer*innen
Maskenpflicht: - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	Maskenpflicht: - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein mindestabstand von 1,5m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	Maskenpflicht: - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein mindestabstand von 1,5m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	Maskenpflicht: - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein mindestabstand von 1,5m nicht zuverlässig eingehalten werden kann

Standbelegung

In geschlossenen Schießanlagen muss auf dem Weg zum Schießstand und nach Verlassen des Schießstandes eine medizinische Maske getragen werden. Während dem Sporttreiben **nicht**.

Es kann Indoor und Outdoor jeder Stand besetzt werden.

Regelungen Maskenpflicht

- **Ausnahme von der Maskenpflicht:** Kinder bis einschließlich 5 Jahre

- **Ausnahme von der Maskenpflicht:** Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).

- bei 2G-Optionsmodell in der Basisstufe

- In Innenbereichen mit Maskenpflicht sollen Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske oder vergleichbar tragen.

Ausnahme von der 2G+ - Regelung

- Genesene/geimpfte Personen, die Ihre Auffrischung ("Booster") erhalten haben

- Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 3 Monate zurück)

- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind

- Personen, für die es keine Empfehlung für eine Auffrischungsimpfung der STIKO gibt. Also bspw. vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.

Ausnahmen von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre

- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind

- Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule - gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und **nicht** während der Ferien

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht zur Schule gehen (negativer Schnelltest erforderlich)

- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Schnelltest erforderlich)

- Personen, für die es keine allgemeine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Schnelltest erforderlich)

Test-, Impf- und Genesenennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO)

- Test- und Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise von EU-Bürgerinnen und -Bürgern ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen; Nachweisführung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original

- Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z.B. CovPassCheck) einzusetzen

Hygienekonzept (§ 4 CoronaVO Sport)

- auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen

- bei Veranstaltungen mit über 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden

Datenverarbeitung (§ 6 Abs. 3 CoronaVO Sport)

- kann über (den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein

* teilgedeckte Schießstände gelten als geschlossene Schießstände